

# Das Pflichtpraktikum

Das Schulunterrichtsgesetz schreibt in den Lehrplänen von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen die Absolvierung eines Praktikums vor.

Ziele dieses Praktikums sind u.a.:

- Anwendung und Umsetzung des in der Schule erworbenen Wissens in der Praxis
- Kennenlernen der Anforderungen der Arbeitswelt

Die Praktikumsdauer beträgt mindestens 2 Wochen zwischen 6. Klasse und 7. Klasse und 2 Wochen zwischen 7. Klasse und 8. Klasse oder mindestens 3 Wochen zwischen 7. Klasse und 8. Klasse.

Schüler, die eine im Rahmen des Lehrplanes vorgeschriebene praktische Tätigkeit verrichten ohne dafür Geld- und/oder Sachbezüge zu erhalten sind während ihrer Tätigkeit im Rahmen der Schüler/Studentenunfallversicherung ohne Beitragsleistung des Dienstgebers und ohne Anmeldung zur Sozialversicherung unfallversichert.

Kennzeichnend für eine Beschäftigung als Ferialpraktikant sind folgende Kriterien:

- Es muss sich nachweislich um Schüler einer bestimmten Fachrichtung handeln, die im Betrieb entsprechend dieser Fachrichtung eingesetzt werden.
- Die praktische Tätigkeit im Betrieb muss dem Lern- und Ausbildungszweck des betreffenden Schultyps bzw. der Studienordnung entsprechen.
- Die Dauer des Ferialpraktikums richtet sich dabei nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften. Die Nachweise über die Ausbildungserfordernisse hat der Dienstgeber aufzubewahren.
- Der Ferialpraktikant erhält keine Geld- und/oder Sachbezüge bzw. hat auch keinen diesbezüglichen arbeitsrechtlichen Anspruch.
- Es besteht keinerlei persönliche Arbeitspflicht, keine Weisungs- und Kontrollunterworfenheit sowie keine organisatorische Eingliederung in den Betrieb.
- Im Mittelpunkt der Tätigkeit steht der Lern- und Ausbildungszweck und nicht die Arbeitsleistung.

Für Rücksprachen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung (niederle@evgym.at, 0699 1 545 38 45).

Dipl.-Ing. Michael Niederle  
(Werkstättenleiter)

Evangelisches Gymnasium u. Werkschulheim  
Erdbergstr. 222A  
1110 WIEN

Quellen: Das Pflichtpraktikum – Schritte zum Erfolg (bm:bwk)

Bundesgesetzblatt d. Republik Österreich (Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen

Homepage der Österreichischen Sozialversicherung (Service für Dienstgeber u. Unternehmer – Stichwort Praktikanten)